

Zeile	Seite VPB	Kapitel	Antrag	Kommentar
1	2	Bauzonen- und Gesamtplan	Für das Grundstück GB Nr. 45 westlich der Schloss-Allee wurde in einer ersten Version (Stand 1. Vorprüfung) die Gestaltungsplanpflicht festgelegt. Im überarbeiteten Plan ist die Gestaltungsplanpflicht nicht mehr enthalten. Die Allee beginnt an der Baselstrasse, umfasst Flächen im Gebiet Mösli (GB Nr. 10 etc.) und reicht hinauf zum Schloss. Die Bauten und Anlagen auf den direkt anliegenden Flächen in der Wohnzone sollen die geschützte Allee und die umliegenden geschützten Bauten nicht beeinträchtigen. Dem Gebiet kommt als Ganzes ein hoher Stellenwert zu. Analog der südlich liegenden Parzellen ist daher auch für das Grundstück GB Nr. 45 zwingend die Gestaltungsplanpflicht festzulegen. Diese kann auf Ersatzneubauten oder grössere An- und Umbauten beschränkt werden, so dass für kleinere Bauvorhaben kein Gestaltungsplan notwendig ist.	Dies war ein plangrafischer Fehler und wurde entsprechend korrigiert. Die Baukommission bewilligte kürzlich eine Neubaute auf diesem Grundstück. Es ist daher nicht ad von auszugehen, dass in dieser Planungsperiode noch weitere Bauten hinzukommen. Aus diesen Gründen sowie wegen der Gleichbehandlung der anderen Parzellen wird auf das Ausscheiden einer Gestaltungsplanpflicht verzichtet.
2	2	Plan und Legende	Die Grünzone beschränkt sich im neuen Plan auf eine schmale Restfläche westlich des Kalchgrabenweges. Zudem stimmt der ehemalige Zonenzweck nicht mit der heutigen Grünzone überein (gliedert das Baugebiet / schützt für das Ortsbild wichtige Bauten und Anlagen). Wir empfehlen, diese Restfläche der Landwirtschaftszone zuzuweisen und die Grünzone zu streichen.	Wird angepasst.
3	3	Plan und Legende	Die zwei vom AWJF erstellten Waldfeststellungspläne (A und B) sind eine Art Hilfspläne, d.h. die festgestellten Waldgrenzen sind im Bauzonen- und Gesamtplan als Genehmigungsinhalt aufzuführen. Gemäss § 8 Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand gelten für das Verfahren der Waldfeststellung die Vorschriften nach §§ 15 PBG (Einspracheinstanz ist das Volkswirtschaftsdepartement). Da die Waldfeststellung aus den Jahren 1998 und 2000 ebenfalls noch nicht vom Regierungsrat genehmigt wurden, sind alle Waldgrenzen genehmigen zu lassen. Die Daten der einzelnen Feststellungen (1998, 2000, 2018) können in der Legende belassen werden.	Jahreszahlen löschen Genehmigung in Bauzonenplan Waldabstandslinie in Erschliessungsplan Plankopf: kein Amt für Volkswirtschaft Einsprachen gegen die Waldfeststellungen sind an das Volkswirtschaftsdepartement zu richten. (analog kt. BL)
4	3	Plan und Legende	Demnächst soll die Veröffentlichung der Fruchtfolgeflächen im Geoportal des Kantons Solothurn erfolgen. In der Legende ist deshalb folgender Hinweis aufzunehmen: «Die Fruchtfolgeflächen sind im Geoportal des Kantons Solothurn abrufbar.» Die genauere Adresse können wir dem Planungsbüro bis zur Ausarbeitung der Genehmigungsunterlagen mitteilen.	Wird angepasst.
5	3	Plan und Legende	Beim Chräbsenbach ist die Vermassung der Uferschutzzone (Gewässerraum) zu ergänzen.	Wird angepasst.
6	3	Plan und Legende	Für eine bessere Orientierung/Übersicht sind sämtliche Gewässer auf dem Gemeindegebiet Feldbrunnen-St. Niklaus mit den entsprechenden Bachnamen zu beschriften.	Wird angepasst.
7	3	Plan und Legende	Das kommunale Vorranggebiet Natur- und Landschaft ist im Plan kaum lesbar. Das Gebiet sollte entweder mit einer überlagernden Flächenschraffur oder mit einer fetteren Linienführung dargestellt werden.	Wird angepasst.
8	3	Plan und Legende	Die bestehende Hecke beim Schulhaus ist inkl. Baulinien im Erschliessungsplan aufzunehmen.	Wird gemäss Angaben Kanton dargestellt
9	3	Plan und Legende	Der Perimeter des Teilgebiets Weierrain des kant. Naturreservats Biedermannsgrube ist zu korrigieren: Die Wege an der Ost- und Südgrenze liegen innerhalb des Perimeters, die Forststrassen an der West- und Nordgrenze richtigerweise ausserhalb.	Wird angepasst.
10	3	Plan und Legende	Bei den drei Teilgebieten (Biedermannsgrube, Rehuhel, Weierrain) des kant. Naturreservats Biedermannsgrube fehlt die Flächensignatur; diese wurde nur für den aufgehobenen, ehemaligen Perimeter des Teilgebiets Biedermannsgrube verwendet.	Signatur korrekt, entspricht kt. Nutzungsplan. 2 Legendeneinträge: Biedermannsgrube und kt. Naturreservat auf der Aare
11	3	Plan und Legende	Das Objekt Biedermannsgrube aus dem Inventar der Amphibienlaichgebiete von nat. Bedeutung ist falsch eingetragen. Die Perimeter der Bereiche A und B stimmen nicht. Dieses wurde 2017 vom Bund revidiert, der entsprechende GIS-Layer kann beim Bund bezogen werden.	Wird angepasst (wurde grösser gegenüber dem letzten Stand)
12	3	Plan und Legende	Beim kant. Naturreservat Aarelauf, Teilgebiet Feldbrunnen-St. Niklaus (GB Nr. 90031) ist die Signatur des Perimeters zu ergänzen.	Bereits vorhanden. Farben auf Aare besser unterscheidbar machen wegen Perimeter Vogelzugreservat.

13	3	Plan und Legende	Die "Landwirtschaftszone" und die "Schutzzone ausserhalb der Bauzone" sind ebenfalls der ES III zuzuweisen.	Dann wird auch die Reservezone, Fahrhof und kommunale Uferschutzzone innerhalb der Bauzone der Lärmempfindlichkeitsstufe ES III zugeteilt.
14	4	Zonenreglement	§ 4 Zonenplan ... Der Zonenplan, das Zonenreglement und das komm. Baureglement sowie die Bestimmungen von Bund und Kanton sind für die Beurteilung von Baugesuchen massgebend.	Wird angepasst.
15	4	Zonenreglement	§ 7 Abs. 3 Bedingte Bauzonen Evtl. "Bedingte Bauzonen" durch "Eingeschränkte ..." gemäss dem Datenmodell ersetzen.	Wird angepasst.
16	4	Zonenreglement	§ 10 und 11 GFZ Gemäss Prüfung durch den Rechtsdienst BJD ist es nicht zulässig die Geschossflächenziffer als "frei" oder "keine" festzulegen.	Neu quartiermassstäblich. Gemäss Telefon mit Herr Schläfli vom Rechtsdienst, 12.6.18, gibt es keine gesetzliche Grundlage für keine GFZ.
17	4	Zonenreglement	§ 14 Grünzone löschen	Wird angepasst.
18	4 / 5	Zonenreglement	§ 24 Kommunale Uferschutzzone ausserhalb der Bauzone Entlang der Aare reicht die Kommunale Uferschutzzone landseitig über den Uferweg hinaus. Im Bereich von GB Feldbrunnen Nrn. 673 und 225 werden Teilflächen ackerbaulich genutzt (ca. 500 m). Deshalb ist gemäss kantonaler Praxis folgende Formulierung in § 24 Absatz 3 aufzunehmen: <i>Die Uferschutzzone ist grundsätzlich als extensives Grünland zu nutzen. Beim Gewässerraum, der landseitig über Erschliessungswege und -strassen hinausreicht bestehen keine Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung bei Acker- oder Grünland. Der Bewirtschafter hat aber dafür zu sorgen, dass keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen. Dazu hat er, neben den allgemeinen Sorgfaltspflichten, ab Fahrbahnrand einen Pufferstreifen in Form eines Grasstreifens von 1 m Breite anzulegen.</i> In Anbetracht der Bedeutung als Naherholungsraum könnte mit den Eigentümern / Bewirtschaftern auch eine extensive Nutzung im Sinne des kommunalen Vorranggebietes Natur und Landschaft geprüft werden. Entsprechende Pflege- und Nutzungsvereinbarungen mit der Gemeinde, ev. Kanton, wären in diesem Fall sinnvoll. Im Moment wird gemäss GELAN Daten nur ein schmaler Streifen von rund 2 m nördlich des Uferwegs extensiv genutzt. Dieser extensive Streifen müsste ohne obige Ausnahmebestimmung im Zonenreglement auf rund 10 m verbreitert werden.	Wird angepasst.
19	5	Zonenreglement	§ 24 Kommunale Uferschutzzone ausserhalb der Bauzone Abs. 5 gilt ohnehin, müsste hier nicht erwähnt werden.	Wird angepasst.
20	5	Zonenreglement	§ 34 Kantonales Naturreservat Die kantonalen Naturreservate «Aarelauf und «Biedermannsgrube» unterliegen den Bestimmungen der kant. Schutzbeschlüsse (RRB), nicht den Bestimmungen des kant. Richtplans wie in Abs. 1 festgehalten. Für das kantonale Naturreservat «Biedermannsgrube» gelten die Bestimmungen des kant. Gestaltungsplans mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 422 vom 6. März 2017). Für das kant. Naturreservat "Aarelauf" gelten RRB Nr. 4486 vom 22. August 1972 sowie RRB Nr. 2086 vom 11. Dezember 2017 (Aufhebung von Ziffer 3 des Vorigen). Diese Beschlüsse sind in § 34 aufzuführen.	Wird angepasst. Neu § 33.
21	5	Zonenreglement	§ 34 Kantonales Naturreservat Die Riedholzstrasse wird während der Amphibienzugszeit nachts gesperrt. Dies ist im kant. Nutzungsplan «Naturreservat Biedermannsgrube», § 6 der Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 422 vom 6. März 2017) geregelt. Einen ergänzenden Hinweis im Zonenreglement würden wir als sinnvoll erachten.	Nein, keine Wiederholungen von anderen Sondernutzungsplanungen o.ä. Neu § 33
22	5	Zonenreglement	§ 36 Terrainveränderungen Wie stehen diese Vorschriften zu den §§ 62 und 63bis KBV?	Ergänzung zu § 62 im Abs. 1 entsprechend präzisiert. Neu § 35.
23	5	Zonenreglement	§ 44 Ausnahmen Unzulässige Aufweichung des kantonalen Rechts (§ 67 KBV)! Ausnahmebewilligungen können nur unter den restriktiven Voraussetzungen von § 67 KBV gewährt werden.	Ganzer § wird gestrichen.

24	5	Zonenreglement	Naturgefahren Sinngemäss unserer Arbeitshilfe Naturgefahren im Siedlungsgebiet ist das Zonenreglement mit Vorschriften bezüglich den Naturgefahren zu ergänzen. Im Weiteren fehlt in den Planunterlagen ergänzend ein Naturgefahrenplan, welcher die Gefahrenzonen entsprechend der Gefahrenkarte abbildet.	Zonenreglement und Zonenplan wurde ergänzt. Nur ausserhalb der Bauzone Gefahrenkarte St. Katharinenbach.
26	5	Zonenreglement	Weitere Hinweise: In einigen Paragrafen wird nur auf den Zonenplan verwiesen, obwohl auch der Gesamtplan betroffen / massgebend ist (z.B. § 7 Abs.1, § 27 Abs. 1, § 35 etc.). Dies ist zu überprüfen. Weiter werden die Begriffe «Zonenplan» und teils «Bauzonenplan» verwendet, evtl. abgleichen auf einen Begriff.	Wird angepasst. Im Kapitel 4.3.1 4.3.1 Rechtskräftige Ortsplanung inkl. Teiländerungen des RPB wird die Bezeichnung Bauzonenplan belassen, da dies eine Aufzählung der aktuellen Teilrevisionen ist.
27	5	Erschliessungsplan	Der festgestellte Wald ist im Erschliessungsplan als orientierender Inhalt (gem. Bauzonen- und Gesamtplan) darzustellen.	Bereits so dargestellt, kein Handlungsbedarf.
28	5	Landwirtschaft - FFF	Die Forderung des ALW aus dem ersten Vorprüfungsbericht nach einer tabellarischen Darstellung der FFF entfällt, weil entgegen der ersten Vorprüfung keine Einzonungen erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen und somit gelöscht.
29	5	Landwirtschaft - FFF	Das ALW würde es daher begrüssen, wenn die Aufrechnung gemäss Seiten 82/83 nicht gemacht würde (stiftet nur Verwirrung) und die Daten des Kantons auch für die planerische Darstellung übernommen würden.	Textbaustein von Amt für Lw übernommen
30	5	Landwirtschaft - FFF	Weil keine Einzonungen erfolgen, hat die Revision der OP an sich keine Auswirkungen auf die FFF. Dies könnte auch so im Raumplanungsbericht festgehalten werden. Im Raumplanungsbericht (S. 83) wird der FFF Bestand zudem in Relation zum FFF Bestand 1987 gesetzt. Gemäss Legislaturplan 2017-2021 der Regierung soll dem Kulturlandschutz in der Interessenabwägung eine hohe Priorität zukommen. Im Richtplan ist festgehalten, dass der Kanton und die Gemeinden die Bestrebungen des Bundes zur Sicherung und langfristigen Erhaltung der FFF unterstützen. Entscheidend für die Interessenabwägung ist für die Gemeinde also nicht mehr der aktuelle Bestand an FFF gegenüber früheren Erhebungen (Bestand 1987). Im Zentrum steht der Erhalt der gesamten, gestützt auf die Vollzugshilfe des Bundes (ARE; 2006), erhobenen FFF Flächen in Feldbrunnen. Im Bericht ist deshalb der Bezug zur FFF-Erhebung 1987 zu löschen. Anstelle könnte z.B. informativ darauf hingewiesen werden, dass als Ziel die 78.86 ha anrechenbarer FFF möglichst vollständig erhalten werden sollen	Textbaustein von Amt für Lw übernommen
31	6	Naturgefahren Wasser (4.6.8)	Das Kapitel Naturgefahren Wasser wurde mit der kommunalen Gefahrenkarte Wasser (GK) ergänzt. Es ist zu beachten, dass grundsätzlich die GK massgebend ist. Die erwähnte Naturgefahrenhinweiskarte hat nur einen hinweisenden Charakter. Sie hat nicht die gleiche Beurteilungstiefe wie die GK. Dies ist im Raumplanungsbericht zu ergänzen.	Wird angepasst.
32	6	Bodenbelastungs-Verdachtsflächen (4.6.10)	Im Raumplanungsbericht wird erwähnt, dass das Verzeichnis der Baubehörde demnächst durch das Amt für Umwelt zur Verfügung gestellt wird. Die Karte "Prüferimeter Bodenabtrag" steht bereits heute unter www.sogis.ch bzw. www.afu.so.ch zur Verfügung.	Wird angepasst.
33	6	Motorisierter Individualverkehr (4.10.3)	Beim motorisierten Verkehr werden die Verkehrsbelastungen aus dem Gesamtverkehrsmodell 2010, 2020 und 2030 genannt. Mittlerweile ist das neue Verkehrsmodell in Betrieb und die Zahlen können folgendermassen ergänzt werden: 2015: 10'300 DTV 2025: 11'100 DTV 2040: 14'500 DTV.	Wird angepasst.
34	6	Fazit und weiteres Vorgehen	Da bei den Erschliessungsplänen neu auch die kantonalen Baulinien genehmigt werden (bisher nur orientierend), werden diese Pläne auch beim Kreisbauamt des Kantons aufgelegt und im Amtsblatt publiziert. Einsprachen gegen kant. Genehmigungsinhalte sind an das Bau- und Justizdepartement zu richten.	Wird angepasst.